



Geschäftsordnung des Kreisvorstandes für die Wahlperiode 2022/2025

A. | Geschäftsordnung

Präambel

Ziel der nachfolgenden Geschäftsordnung ist es, den Mitgliedern des Kreisvorstandes verbindliche Regelungen zum Zwecke der Sicherstellung einer einheitlichen Verfahrensweise bei der Ausgestaltung von Sitzungen, der Behandlung von Anträgen und im zielorientierten Zusammenwirken miteinander an die Hand zu geben. Ziel der Arbeit des Vorstandes des FLVW-Kreises Bielefeld ist es, die Interessen der Vereine im Kreisgebiet wahrzunehmen. Es besteht Einigkeit darüber, dass dabei eine Unterstützung des Kreisvorsitzenden und seines Stellvertreters untereinander sowie durch die übrigen Mitglieder des Kreisvorstandes notwendig ist und im Interesse einer erfolgreichen Arbeit des Kreisvorstandes liegt.

– § 1 –

Mitglieder des Kreisvorstandes

Der Kreisvorstand besteht aus bis zu neun Mitgliedern.

– § 2 –

Aufgaben der Kreisvorstandsmitglieder

- (1) Die Kreisvorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Sie unterstützen sich bei der Führung der laufenden Geschäfte im Sinne der Präambel gegenseitig.
- (2) Jedes Kreisvorstandsmitglied führt die laufenden Geschäfte im Rahmen eines Zuständigkeitsbereiches (siehe Abschnitt B).
- (3) Der Kreisvorsitzende vertritt den Vorstand im Rahmen der gefassten Beschlüsse.

– § 3 –

Stellvertretung des Kreisvorsitzenden

- (1) Im Verhinderungsfall des Kreisvorsitzenden wird die Vertretung durch seinen Stellvertreter sichergestellt. Der Stellvertreter übernimmt für die Dauer der Verhinderung die aufgrund des Stellenprofils des Kreisvorsitzenden obliegenden und nach dieser Geschäftsordnung übertragenen Aufgaben.

– § 4 –

Allgemeines

- (1) Die Kreisvorstandssitzungen sollen vom ernstesten Willen aller Teilnehmer*innen, den Zwecken und Zielen des FLVW sowie des Kreises Bielefeld zu dienen, getragen sein.
- (2) Die Beratungen und Diskussionen müssen sachlich und den sportlichen Anstand nicht verletzend geführt werden. Persönliche Streitigkeiten gehören nicht auf Tagungen oder in Versammlungen. Sie sind durch den/die Leiter/-in der Sitzung zu unterbinden.

– § 5 –

Festlegung und Einberufung der Kreisvorstandssitzungen

- (1) Alle Sitzungen sind mit einer laufenden Nummer zu versehen.
- (2) Die Sitzungen des Kreisvorstandes sind nicht öffentlich. Die jeweiligen Beratungsgegenstände der Sitzungen sind vertraulich zu behandeln. Kreisvorstandssitzungen finden grundsätzlich einmal im Quartal, in Ausnahmefällen nach Bedarf statt.
- (3) Auf Einladung des Kreisvorsitzenden (bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter) können Mitglieder anderer Gremien oder Ausschüsse an der Kreisvorstandssitzung, oder zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung als Gast teilnehmen. Bei der Beschlussfassung dürfen diese Personen nicht anwesend sein.
- (4) Sofern die vorsitzenden Personen der Ausschüsse verhindert sind, können ausschließlich die gewählten Vertreter*innen an den Sitzungen teilnehmen. Diese sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- (5) Jedes Mitglied des Kreisvorstandes sowie sonstige zur Teilnahme berechnete sachkundige Personen sind schriftlich (in der Regel per DFBnet-Postfach) zu laden. Die Ladungsfrist beträgt acht Tage. Spätestens drei Tage vor der Sitzung müssen die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Aus wichtigen Gründen kann die Ladung mündlich oder ohne Einhaltung der in Absatz (5) genannten Frist erfolgen.
- (7) Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Kreisvorstandsmitgliedern muss der Kreisvorsitzende (bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter) eine Sitzung unverzüglich anberaumen, wenn in dem Antrag die zu beratende Angelegenheit und der Grund, weswegen sie vor der nächsten ordentlichen Sitzung beraten werden soll, angegeben worden sind.

Tagesordnung

- (1) Der Kreisvorsitzende (bei Verhinderung sein Stellvertreter) setzt die Tagesordnung fest und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.
- (2) Die Tagesordnung soll im Regelfall enthalten:
 - a) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - b) die Feststellung der Tagesordnung
 - c) die Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
 - d) Berichte und Anträge
- (3) In der Sitzung können Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung von jedem Kreisvorstandsmitglied gestellt werden. Diese werden mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen.
- (4) Anträge für die Tagesordnung zur nächsten Sitzung können nur von Kreisvorstandsmitgliedern und in Schriftform eingebracht werden. Sie müssen spätestens fünf Tage vor Sitzungsbeginn beim Kreisvorsitzenden (bei Verhinderung bei seinem Stellvertreter) vorliegen.
- (5) Über die Aufnahme von Anträgen in die Tagesordnung, die nicht rechtzeitig gestellt wurden und deshalb nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden konnten und über Anträge, die noch in derselben Sitzung behandelt werden sollen (Dringlichkeitsanträge), entscheidet der Kreisvorstand durch Mehrheitsbeschluss.
- (6) Wird mit einem Antrag nach Absatz (4) gleichzeitig die Einberufung einer Sitzung verlangt, so muss diese schnellstmöglich nach Eingang des Antrages durchgeführt werden.
- (7) In regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal im Halbjahr, sind Berichte aus den jeweiligen Geschäftsbereichen zum Gegenstand der Kreisvorstandssitzung zu machen.

Leitung der Kreisvorstandssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreisvorstandes werden vom Kreisvorsitzenden, bei Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet.
- (2) Der Leiter der Sitzung ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung verantwortlich. Er das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei der Beratung von Anträgen ist dem Antragssteller zur Begründung seines Antrages als Erstem das Wort zu erteilen.
- (3) Eine Wortmeldung außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen ist nur zulässig, wenn das Wort zur Geschäftsordnung gewünscht ist. Wird das Wort zur Geschäftsordnung verlangt, so wird es außer der Reihenfolge der übrigen Redner durch den Leiter der Sitzung erteilt. Zur Geschäftsordnung kann erst gesprochen werden, wenn der Vorredner geendet hat. Der Leiter der Sitzung kann jederzeit, falls erforderlich, selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

– § 8 –

Berichterstattung

- (1) Nach Erledigung eines Punktes der Tagesordnung gibt der Leiter der Sitzung den nächsten Punkt bekannt und erteilt dem dafür bestimmten Berichterstatter das Wort.
- (2) Nach Beendigung der Ausführungen durch den Berichterstatter erfolgt die Aussprache. Der Berichterstatter kann während der Aussprache nach Worterteilung sprechen. Ihm ist auch nach Beendigung der Aussprache das Schlusswort zu erteilen.
- (3) Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluss der Aussprache oder nach Durchführung der Abstimmung gestattet. Diese müssen kurz und sachlich sein. Das Wort zur Berichtigung kann nur nach Beendigung einer Aussprache erteilt werden. Die Berichtigung ist kurz zu halten und muss nur auf die Sache selbst eingehen.

– § 9 –

Antragsteller

- (1) Nachdem ein Antrag der Versammlung vorgetragen ist, erhält zunächst der Antragsteller das Wort.
- (2) Nach Beendigung der Aussprache über den Antrag kann der Antragsteller vor der Abstimmung noch einmal das Wort zu seinem Antrag erhalten.

– § 10 –

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Für Anträge zur Geschäftsordnung wird das Wort in der Sitzung jederzeit erteilt. Anträge auf Ausführungen müssen sich auf die Handhabung der Geschäftsordnung oder die Abwicklung der Tagesordnung beziehen. Nach der Antragsstellung kann ein Mitglied des Kreisvorstandes für und ein Mitglied des Kreisvorstandes gegen den Geschäftsordnungsantrag sprechen. Danach ist über den Antrag abzustimmen.
- (2) Ein Antrag auf Schluss der Debatte ist wie ein Geschäftsordnungsantrag zu behandeln. Er kann nur von einem Kreisvorstandsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat.

– § 11 –

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Kreisvorstandsmitglieder geladen sind und zur Zeit der Abstimmung mindestens die Hälfte der Kreisvorstandsmitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlussfähigkeit des Kreisvorstandes wird vom Leiter der Sitzung zu Beginn sowie bei entsprechendem Anlass vor jeder Beschlussfähigkeit festgestellt.

- (3) Stimmberechtigt im Kreisvorstand sind die anwesenden Mitglieder des Kreisvorstandes. Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Kreisvorstandsmitglied ist unzulässig.

– § 12 –

Beschlussfassung

- (1) An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Kreisvorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der Leiter der Sitzung.
- (2) Soweit die Satzung oder diese Geschäftsordnung keine anderen Regelungen enthalten, fasst der Kreisvorstand seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt werden. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte. Der beschlusspflichtige Antrag wird vor der Abstimmung vom Leiter der Sitzung im Wortlaut vorgetragen.
- (4) Liegen mehrere Anträge zum selben Sachverhalt vor, ist zunächst über den weitest gehenden Antrag abzustimmen. Welcher dies ist, entscheidet im Zweifelsfall der Leiter der Sitzung. Erhebt sich gegen diese Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Kreisvorstand durch Mehrheitsbeschluss.
- (5) Die Abstimmung wird in der Regel offen mittels Handzeichen durchgeführt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Kreisvorstandsmitglieds ist geheim abzustimmen. Eine namentliche Abstimmung wird nur auf Beschluss der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Kreisvorstandsmitglieder durchgeführt.
- (6) Bei der Auszählung der Stimmen ermittelt der Leiter der Sitzung zunächst die Anzahl der den Antrag befürwortenden Stimmen. Anschließend sind die Stimmenthaltungen, schließlich die Gegenstimmen zu ermitteln.
- (7) Das Ergebnis und das Abstimmungsverhalten der Kreisvorstandsmitglieder unterliegen der Schweigepflicht. Die erfassten Beschlüsse sind für alle Kreisvorstandsmitglieder bindend. Beschlüsse müssen gegenüber Dritten nicht begründet werden.
- (8) Anträge und sachliche Beschlüsse, über die bereits abgestimmt worden ist, dürfen von derselben Kreisvorstandssitzung nachträglich nur aufgehoben oder abgeändert werden, wenn die Sitzungsteilnehmer*innen mit Zweidrittelmehrheit einem neuen Antrag, der die Änderung des alten Beschlusses zum Ziel hat, zustimmen.

– § 13 –

Schriftliche Abstimmung ohne Kreisvorstandssitzung

- (1) Sofern kein Abstimmungsberechtigter widerspricht, können besonders dingliche Angelegenheiten durch Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren in elektronischer Form (DFBnet-

Postfach) gefasst werden. Die hierzu gefassten Beschlüsse sind in der nächsten Kreisvorstandssitzung zu protokollieren.

- (2) Die Frist zur Stimmabgabe soll mindestens drei Tage betragen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Stimmabgabe, so gilt dies als Stimmenthaltung.
- (3) Wird der Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren innerhalb der gesetzten Frist widersprochen, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Sitzung erfolgen.
- (4) Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich. Das Ergebnis der Abstimmung ist den Kreisvorstandsmitgliedern mitzuteilen.

– § 14 –

Sitzungsprotokoll / Niederschrift

- (1) Über jede Kreisvorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Im Protokoll müssen mindestens der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und der Stimmenmehrheitsnachweis aufgenommen werden. Das genaue Abstimmungsergebnis ist nur festzuhalten, wenn dies von Abstimmungsberechtigten ausdrücklich gewünscht wird.
- (2) Aus dem Protokoll müssen ersichtlich sein:
 - a) Bezeichnung der Sitzung
 - b) Ort und Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - c) Sitzungsteilnehmer/-innen
 - d) Tagesordnung
 - e) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - f) Anträge
 - g) Art und Ergebnis der Abstimmung
 - h) Wortlaut der Beschlüsse
 - i) Von den Sitzungsteilnehmern ausdrücklich zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen
 - j) Diskussions- oder Wortlautprotokolle werden nicht geführt
- (3) Das Sitzungsprotokoll ist in der folgenden Kreisvorstandssitzung zu genehmigen. Zu diesem Zweck erhalten alle Kreisvorstandsmitglieder vor der Sitzung vom Protokollführer ein vorläufiges Sitzungsprotokoll.
- (4) Einwendungen gegen den Inhalt können schriftlich vor der Sitzung oder in der nächsten Sitzung mündlich vorgetragen werden, über die der Kreisvorstand dann entscheidet. Das Protokoll ist entsprechend zu ändern. Wird keine Einwendung erhoben, so gilt es als von den Sitzungsteilnehmern genehmigt. Das genehmigte Sitzungsprotokoll ist vom Leiter der Sitzung und einem weiteren Kreisvorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (5) Das Protokoll ist vertraulich zu behandeln. Es darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

– § 15 –

Informationsaustausch innerhalb des Kreisvorstandes

Der Mailverkehr innerhalb des Kreisvorstandes findet über das DFBnet-Postfach statt.

B. | Funktionen und Aufgabenbeschreibung

– § 1 –

Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

- (1) Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Kreisvorstandes ergeben sich insbesondere aus §§ 45, 46 der Satzung.
- (2) Die Ressortzuweisung weiterer Aufgaben erfolgt durch Beschluss des Kreisvorstandes. Die Ressortleiter übernehmen die Handlungsverantwortung sowie die Haftung. Die klar beschriebenen Aufgaben eines Ressorts sind keine Angelegenheit der Zuständigkeit des Gesamtkreisvorstandes. Der Kreisvorstand ist gleichwohl berechtigt und verpflichtet, die ordnungsgemäße Ressortausführung zu überwachen.
- (3) Die detaillierte Arbeit und Aufgabenverteilung der Mitglieder des Kreisvorstandes orientiert sich am jeweiligen Zuständigkeitsbereich unter Berücksichtigung der gültigen Stellenprofile.
- (4) Angelegenheiten, die keinem Ressort zuzuordnen sind, oder bei denen die Ressortzuordnung fraglich erscheint, gehören im Zweifel in die Zuständigkeit des Gesamtkreisvorstandes.
- (5) Der Kreisvorstand kann weitere Aufgaben auf die Ausschussvorsitzenden und andere Kreismitarbeiter/-innen delegieren.

– § 2 –

Geschäftsplanmäßige Vertretung

- (1) Kann ein Kreisvorstandsmitglied die unter § 1 aufgeführten internen Aufgaben der Geschäftsführung aufgrund Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen, gilt folgende Vertretungsregelung:
 - a) der Kreisvorsitzende wird vertreten durch den stellvertretenden Kreisvorsitzenden
 - b) der Kreiskassierer wird vertreten durch den Vorsitzenden des Kreis-Fußball-Ausschusses
 - c) die Vertretung der Vorsitzenden der Ausschüsse Fußball, Jugend, Schiedsrichter und Vereins- und Kreisentwicklung regeln diese selbstständig
 - d) der Kreisehrenamtsbeauftragte wird vertreten durch den Beisitzer

– § 3 –

Bildung von Kommissionen und Arbeitskreisen, Kreisausschüsse

- (1) Auf Beschluss des Kreisvorstandes können Kommissionen und Arbeitskreise gebildet werden. Kommissionen und Arbeitskreise unterstehen fachlich dem jeweils zuständigen Ressortleiter. Ist eine klare Zuordnung nicht möglich, übernimmt der Kreisvorsitzende die fachliche und disziplinarische Führung.
- (2) Die Regelungen dieser Geschäftsordnung finden analog ebenso auf die Kreisausschüsse Anwendung, es sei denn, die Satzung sagt etwas anderes.

C. | Kreisvorstandsmitglieder als Besondere Vertreter

- (1) Nach Maßgabe der Satzung (§§ 15, 41) können neben dem Kreisvorsitzenden bis zu zwei weitere Kreisvorstandsmitglieder als Besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB für den Kreis im Rahmen der satzungsgemäßen Zuständigkeiten handeln.
- (2) Es dürfen jeweils nur zwei Besondere Vertreter gemeinsam handeln.
- (3) Die Zuständigkeiten der Besonderen Vertreter richten sich nach der entsprechenden Geschäftsordnung sowie den Beschlussfassungen des Präsidiums.

D. | Bindungswirkung, Inkrafttreten, Geltungsdauer

Geschäftsordnung und Geschäftsverteilungsplan treten durch Beschluss des Kreisvorstandes am 22.08.2022 in Kraft und gelten bis zur Verabschiedung neuer Regeln und Bestimmungen.

Markus Baumann
Kreisvorsitzender